

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk oder Bundeswehr, können und dürfen ihre Ausrüstung grundsätzlich zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten nutzen, das heißt für Privatpersonen (Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Gebietskörperschaften) privatwirtschaftliche Leistungen erbringen.

Das setzt voraus, dass die jeweilige Einrichtung durch die Tätigkeit nicht bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe beeinträchtigt wird. Damit sollen die Einrichtungen in die Lage versetzt werden, selbst zu ihrer Finanzierung beizutragen („Wirtschaftlichkeitsprinzip“). Vor Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten wird **in jedem Einzelfall** die **Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung** erforderlich.

Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist grundsätzlich bzw. regelmäßig erforderlich, wenn im Einzelfall staatliche Institutionen oder Einrichtungen (z. B. Bundeswehr [BW], Bundespolizei [BPOL]) sowie Hilfsorganisationen (z. B. Technisches Hilfswerk [THW], Feuerwehren etc.) für Privatleute, Firmen, Vereine oder Gebietskörperschaften etc. privatwirtschaftliche Leistungen erbringen sollen. Diese Regelung soll einen nicht kostendeckenden Wettbewerb seitens staatlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen verhindern. Die gesetzlichen Grundlagen sind festgeschrieben in den internen Richtlinien und Verordnungen der jeweiligen Institutionen.

Die IHK kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur dann erteilen, wenn nach eingehender Prüfung eines Antrags keine Wettbewerbsnachteile für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erkennbar sind. Jede Vor- und Fallprüfung ist individuell abzuwägen. Eventuell kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auch nur für einen Teil der beantragten Leistung erteilt werden.

Ansprechpartner: Dr. Klaus Thoms	Anschrift: IHK zu Kiel
Telefon: 0431 51 94-2 33	Bergstraße 2
Fax: 0431 51 94-2 34	24103 Kiel
E-Mail: thoms@kiel.ihk.de	

ARBEITEN DES TECHNISCHEN HILFSWERK (THW)

Das Technische Hilfswerk ist die in 1950 gegründete Katastrophenschutzorganisation der Bundesregierung. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums. Das THW-Gesetz weist dem THW folgende Aufgaben zu:

1. **Nach dem Zivil- und Katastrophenhilfegesetz,**
2. **im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,**
3. **bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie,**
4. **bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.**

Das THW führt Einsätze im Katastrophenschutz und in Ausnahmefällen können auf Antrag sonstige technische Hilfeleistungen durchgeführt werden. Diese dürfen nur übernommen werden, wenn durch die Erbringung der technischen Hilfeleistung die Ausbildung der Helfer gefördert wird. Der Auftraggeber muss seinem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK beifügen, dass die technische Hilfeleistung des THW zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft führt. Die IHK prüft, ob ein gewerbliches Unternehmen bereit ist, den Auftrag zu übernehmen. Ist dies der Fall, so kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden.

Ausnahme: Falls der Antragsteller eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung ist oder wenn er sich aus finanziellen Gründen die Erteilung des Auftrags an ein privates Unternehmen nicht leisten kann, kann auch in diesem Fall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Beispiele für solche Ausnahmen können kirchliche Einrichtungen, Kindergärten oder Behinderten-Einrichtungen sein.

Ansprechpartner: Dr. Klaus Thoms	Anschrift: IHK zu Kiel
Telefon: 0431 51 94-2 33	Bergstraße 2
Fax: 0431 51 94-2 34	24103 Kiel
E-Mail: thoms@kiel.ihk.de	

ANTRAGSTELLUNG

Anträge sind formlos schriftlich oder per E-Mail an die IHK zu Kiel,
Bergstraße 2, 24103 Kiel zu stellen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Klaus Thoms; E-Mail: Thoms@kiel.ihk.de

Folgende Inhalte sind dabei zu nennen:

- Art der beabsichtigten Maßnahme
- Dauer der Maßnahme
- Geplanter Einsatz von THW, Feuerwehr o. ä. Einrichtungen, welche Ortsgruppe usw, Einsatzzweck,
- Gründe, warum kein gewerbliches Unternehmen ggf. für die Maßnahme in Frage kommt.
- Anschrift des Antragstellers mit Telefon, E-Mail für Rückfragen

PRÜFUNG DURCH DIE IHK

1. Handelt es sich bei dem Antrag um Leistungen, die in die Zuständigkeit der IHK gehören?
2. Welche wirtschaftliche Leistung soll durchgeführt werden (z. B. Baumfällung, Bauarbeiten, Demontearbeiten)?
3. Wer soll die Leistung erbringen?
4. Warum kann die Arbeit von keiner Firma durchgeführt werden?
5. Befinden sich im IHK-Bezirk oder in den angrenzenden Regionen Unternehmen, die die beantragte Leistung übernehmen oder ausführen können?
6. Welche Unternehmen kommen dafür in Frage?
7. Sind die Unternehmen personell und technisch geeignet, haben sie die Kapazität, diese Leistung entsprechend auszuführen?
8. Sind diese Unternehmen telefonisch oder schriftlich – evtl. auch nur in einem Stichproben verfahren - befragt worden, ob sie gegen die beantragte Ausführung des Auftrags Bedenken haben bzw. ob sie selbst diese Arbeiten in einer annehmbaren Zeit übernehmen können oder wollen?
9. Kann die beantragte Leistung evtl. aufgeteilt werden (z. B. weil nur ein Teil des Auftrags in den Leistungsbereich des Unternehmens passt oder weil die Kapazitäten zur Auftragserfüllung nur teilweise zur Verfügung stehen)?

Ansprechpartner: Dr. Klaus Thoms	Anschrift: IHK zu Kiel
Telefon: 0431 51 94-2 33	Bergstraße 2
Fax: 0431 51 94-2 34	24103 Kiel
E-Mail: thoms@kiel.ihk.de	